

ABTEILUNGSORDNUNG SPORT MIT DEM PFERD

§ 1 Name

Gemäß § 11a.2 der Vereinssatzung gibt sich die Abteilung Sport mit dem Pferd, nachfolgend als Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Rechtliche Stellung

Die Abteilung ist gemäß der Vereinssatzung eine rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederung des Vereins „Mensch-Tier-Begegnung Karlsbad e. V.“. Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Vereinssatzung festgelegten Betrag überschreiten.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für den jeweiligen Abteilungszweck wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachdisziplin gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Die Abteilung ist daher Mitglied im Badischen Sportbund Nord. Die Abteilung und ihre Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord.

Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Hügelland ist der Verein Mitglied im Verband der Pferdesportvereine Nordbaden e. V. (Regionalverband), im Pferdesportverband Baden Württemberg e. V. (Landesverband) und in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) (Bundesverband).

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben des Betriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben. Verträge mit Außenwirkung können nur durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der geschäftsführende Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der geschäftsführende Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem geschäftsführenden Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 3 Aufgaben der Abteilung

- 3.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche durch den Umgang mit dem Pferd, reitpädagogische Angebote und Reiten;
- 3.2 die achtsame Ausbildung und Fortbildung von Reiter und Pferd;
- 3.3 ein breit gefächertes Angebot im Breitensport;
- 3.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
- 3.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 3.6 die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
- 3.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 3.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

- Die Mitglieder der Abteilung sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und Verhaltens- und Tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze Verhaltens- und Tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und der Wettbewerbsordnung (WBO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung FN, einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
- Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den, in der Vereinssatzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in die Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Betrieb in der Abteilung teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abteilung sein.

§ 5 Organe

Die Organe der Abteilung sind

Die Abteilungsversammlung,

Die Abteilungsleitung

§ 6 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung der Mitgliederversammlung der Abteilung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsvertreter, Beisitzer und des Jugendwartes erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung auf die Dauer von 4 Jahren.

§ 8 Abteilungs-Leitung und deren Aufgaben

Die Leitung der Abteilung setzt sich gemäß der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

Abteilungsleitung

Abteilungsvertreter (max. 3, davon 1 stellvertretende Abteilungsleitung)

Zusätzlich möglich: Jugendwart, Beisitzer (Fachwarte max. 8)

Die Wahl der Abteilungsleitung, Abteilungsvertreter, Beisitzer und des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins und des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Abteilungsleiter ist allein berechtigt die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 9 Sitzung Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand trifft sich nach Bedarf. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.

§ 10 Abteilungshaushalt

- 10.1 Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- 10.2 Die Abteilung ist ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
- 10.3 Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Hauptverein unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu buchen.
- 10.4 Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Hauptverein.
- 10.5 Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungskassenprüfer geprüft. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 500,00 € einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

§ 11 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand schriftlich einberufen. Sie kann auch im Anschluss an die Mitgliederversammlung stattfinden und kann dann gemeinsam mit dieser Einladung versendet werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

§ 12 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereines am 28. Februar 2013 beschlossen und am 30. April 2025 geändert. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.